

FISCHEREIORDNUNG

Fischereiverein Mindelheim e.V.



Stand 2023

Grundsätze der Fischereiausübung

Der Fischereiverein Mindelheim e.V. ist gesetzlich und satzungsmäßig verpflichtet, die ihm anvertrauten Gewässer pfleglich zu behandeln, wirtschaftlich zu verwalten, sie sorgsam zu überwachen und die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Vorschriften bei der fischereilichen Gewässernutzung umzusetzen.

Dazu erlässt die Vorstandschaft folgende

FISCHEREIORDNUNG

Gewässerbeschreibung und Fangbeschränkungen:

1. Weiheranlagen:

- 1.1 Kirchheim
- 1.2 Mörgen
- 1.3 „Nordsee“ MN
- 1.4 Oberrieden
- 1.5 „Südsee“/Süd MN

2. Fließgewässer:

- 2.1 Flossach bei Zaisertshofen (TagesErlSch)
- 2.2 Kammel bei Breitenbrunn
- 2.3 Mindel Nord bei Hausen (TagesErlSch)
- 2.4 Mindel Stadtgebiet MN (TagesErlSch)
- 2.5 Mindel Süd bei Gernstall
- 2.6 Westernach bei West
- 2.7 Westernach bei Köngetried

3. Vereinsbezogene Beschränkungen bei der Fischereiausübung:

Die Fließgewässer (ausgenommen Gewässerstrecke **Nr. 2.1; 2.3; 2.4**) sind wie folgt befischbar:

3.1 Befischung vom 01.04-30.09. durch Jahreskarteninhaber mit 1 Handangel.

3.2 Höchstentnahme in Fließgewässern (Nr. 2) 4 Fische täglich; die Gesamtmenge ist monatlich auf 22 Fische beschränkt.

3.3 Zugelassene Köder: Blinker, 1 Fliege, Schonhaken Größe 1 oder 2.

Das Anfüttern von Fischen ist grundsätzlich verboten.

3.4 Die Mindel in Mindelheim (**Nr. 2.4**) darf nur von Tageskarteninhabern mit 1 Handangel befischt werden. Die Fischereiausübung ist dabei außerdem auf die Zeit vom 01.04.-30.09. beschränkt. Dem Gewässer dürfen je Fangtag max. 3 Fische entnommen werden.

3.5 Die Fließgewässer **Nr.2.1 und 2.3** sind bei Tagesscheinbesitzer, wie die Mindel in Mindelheim (Nr. 2.4) zu behandeln.

4. Die Heranführung von Kindern (zur Angelfischerei):

Die Heranführung von Kindern an die Fischerei ist Jahreskarteninhabern eigenverantwortlich gestattet. Dabei sind die einschlägigen Verwaltungsvorschriften zum Vollzug fischereilicher Bestimmungen (VerVFIR), Kinder unter 10 Jahren, darüber Jugendfischereischein, zu beachten.

Die vereinsbezogenen Beschränkungen bei der Fischereiausübung gelten auch hier.

Allgemein gilt:

5. Die fischerei-, natur-, umwelt-, und tierschutzrechtlichen Bestimmungen, sowie die Festlegungen dieser Vereinsfischereiordnung sind an den Vereinsgewässern zwingend zu beachten.

6. Das persönliche Verhalten der Fischer am Gewässer darf das Ansehen der Fischerei und des Vereins in der Öffentlichkeit nicht beeinträchtigen. Der Schutz und die Pflege der Umwelt und der Natur wird im besonderen Maße vom Fischer erwartet.

7. Die Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern ist nur mit der **Handangel** und Kresteller erlaubt; diese sind ständig zu beaufsichtigen (16 Abs. 2 AVBayFiG).
8. In geschlossenen Gewässern (vgl. Nr. 1) dürfen max. 2 Handangeln gleichzeitig benutzt werden. Dabei darf eine Angel bis zu **5 Anbissstellen** haben; wird eine 2. Angel verwendet dürfen es insgesamt nicht mehr als **6 Anbissstellen** sein. Eine Anbissstelle kann aus einem Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken bestehen.
9. Die örtlich markierten Fischereirechtsgrenzen sind unbedingt zu beachten. (Ein Verstoß gilt als Schwarzfischen!) Für etwaige Schäden beim Fischen haftet grundsätzlich der Verursacher.
10. Die Tages-Fischereierlaubnisscheine sind **vor** Beginn des Fischens mit **Kugelschreiber** vollständig auszufüllen.
11. Die Fangzeit für die Weiherbefischung beginnt mit Aushändigung des Jahreserlaubnisscheines und endet mit Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres. Der bisherige (alte) Erlaubnisschein ist zwingend spätestens als Voraussetzung für Beantragung eines Neuen mit ausgefülltem Fangergebnis (Fangblatt) an den Verein zurückzugeben. Bei Verlust ist ein Fangergebnis (Fangblatt) die Voraussetzung für einen neuen Erlaubnisschein. Die Fangzeiten für Fließgewässer sind auf den Jahreskarte jeweils aktuell vermerkt. Nach einer Besatzmaßnahme wird die betreffende Weiheranlage vorübergehend durch Anbringen einer entsprechenden Tafel für die Befischung gesperrt.
12. Die Ausgabe der Tageskarten für Fließgewässer erfolgt frühestens ab dem 01.04. und endet am 30.09. jeden Jahres. Die gefangenen Fische sind wahrheitsgemäß im vorgesehenen Fangnachweis zu vermerken. Die Aufzeichnung ist an den Verein zurückzuführen.
13. Alle gefangenen Fische sind sofort nach der Anlandung und Tötung tagesbezogen im Fangblatt wahrheitsgemäß zu Vermerken, dieses ist bis spätestens 31.12. dem Verein zuzuleiten.
14. Gefangene massige Fische außerhalb der Schonzeit müssen entnommen werden (Tierschutzgesetz). Untermassige oder während der Schonzeit gefangene lebensfähige Fische sind unverzüglich in das gleiche Gewässer zurückzusetzen. Kann ein Fisch wegen seiner Verletzung nicht mehr zurückgesetzt werden, wird er auf die tägliche Stückzahl mit angerechnet.

15. Für die Fischereiausübung gelten die allgemeinen gesetzliche Fangbeschränkungen nach Zeit und Maß (§ 11 AVBayFiG).
Für die Hauptfischarten sind dies:

Fischart	Schonzeit	Schonmaß in cm
Bachforelle	1.Oktober bis 15.März	26
Regenbogenforelle	15.Dezember bis 15.März	26
Bachsaibling	-----	-----
Äsche	1.Januar bis 30.April	35
Hecht*	15.Februar bis 30.April	50
Zander	15.Februar bis 30.April	50
Barbe	1.Mai bis 30.Juni	40
Karpfen	-----	35
Schleie	1.Mai bis 30.Juni	26
Edelkrebs männlich	-----	12
Edelkrebs weiblich	1.Oktober bis 31.Juli	12

*) In Fließgewässern gefangenen Hechte und Aale dürfen ungeachtet von Schonmaß u. Schonzeit nicht in das Gewässer zurück gesetzt werden

(§ 22 Abs.4 Nr.3 AVBayFiG) sowie (§ 22 Abs.3 Satz 1 AVBayFiG).

16. Den Vereinsweihern dürfen täglich insgesamt **nur 2 Fische** entnommen werden. Die Entnahme von Zander, Seeforelle und Hecht ist auf jeweils 7 Stück pro Jahr beschränkt.
17. Die Entnahme von Rotaugen und Rotfedern, und Brachsen sind auf **3 Stück/Tag** begrenzt, die wie Brachsen nicht zu den „gefangenen anzurechnenden“ Fischen zählen. Krebse dürfen grundsätzlich nur mit der Handangel und unter Verwendung sog. Kresteller in der max. Abmessung von 30 cm Durchmesser gefangen werden.
18. Gewässer, für die ein Königs-Hegefischen (Gemeinschaftsfischen § 13 AVBayFiG) angesetzt sind, werden **vier** Wochen vorher für jegliche Befischung gesperrt. Zu diesem Gemeinschaftsfischen werden die Start- und Fangbedingungen jeweils vorher i.d.R. mündlich bekanntgegeben.
19. Wiesen und landwirtschaftlich genutzte Grundstücke dürfen **nicht befahren** werden.
20. **Alle Abfälle**, ins besonders beim Ausweiden von Fischen sind sachgerecht zu entsorgen.
21. Das Hältern gefangener Fische ist **verboten**. Kranke Fische sind dem Gewässer zu entnehmen und unverzüglich dem Gewässerwart zu melden.
22. Der Verkauf gefangener Fische ist verboten.
23. Die Einhaltung dieser Fischereiordnung wird durch den Gewässerwart und die bestellten amtlichen Fischereiaufseher überwacht. Das ordnungsgemäße Führen des Fangblattes darf auch von Mitgliedern der Vorstandschaft überwacht werden.
Verstöße gegen diese Fischereiordnung haben den sofortigen, entschädigungslosen Einzug der Fischereierlaubnis zu Folge. Ferner wird der satzungsgemäße Vereinsausschluss geprüft (§ 6 Abs. 2 Satzung).
24. Diese Fischereiordnung tritt zum 01.04.2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Fischereiordnung vom 01.02.2015 außer Kraft

FISCHEREIVEREIN MINDELHEIM e.V.
Mindelheim, 01.04.2023



Holger Tyralla 2. Vorsitzender